

Einführung der Klima- und Heizkostenkomponente

Seit dem 01.01.2023 werden Wohngeldempfänger*innen durch die Einführung einer Klima- und einer Heizkostenkomponente im Wohngeld bei den Wohnkosten weiter entlastet.

Der pauschale Zuschlag bei der **Klimakomponente (KK)** auf den Miet- bzw. Belastungshöchstbetrag soll Wohngeldberechtigten klimagerechtes Wohnen ermöglichen. Die Beträge sind nach der zu berücksichtigenden Personenzahl gestaffelt.

Beispiele:

1 Person = 19,20 €, 5 Personen = 39,20 €

Bei der **Heizkostenkomponente (HKK)** erfolgt der pauschale Zuschlag ebenfalls nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Beispiele:

1 Person = 110,40 €, 5 Personen = 225,40 €

Was zählt zum Einkommen?

Zu dem Einkommen gehören zum Beispiel

- Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Tätigkeit/ Gewerbebetrieb
- Renten, Pensionen
- Unterhaltsleistungen (auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Lohnersatzleistungen aufgrund Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Buchstaben A-J
Frau Marsula
Tel.: 06132 787 3311

Buchstaben K-O
Frau Fetzer
Tel.: 06132 787 3313

Buchstaben P-Z
Frau M. Fischer
Tel.: 06132 787 3312

E-Mail: wohngeld@mainz-bingen.de



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Rheinessen

KURZINFOS ZUM THEMA WOHNGELD

Stand Januar 2023

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Fachbereich 33 a) „Soziales“

INFORMATIONEN ZUM WOHNELD

Wer erhält Wohngeld? (Stand: Januar 2023)

Seit über 40 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird als **Mietzuschuss** (für Mieterinnen und Mieter) oder als **Lastenzuschuss** (für selbstnutzende Eigentümer und Eigentümerinnen) geleistet.

Die **Leistungen auf Wohngeld** werden **nur auf Antrag** gewährt. Grundsätzlich wird das Wohngeld für zwölf Monate bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen. Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- von der Höhe des Gesamteinkommens
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung

Voraussetzung ist, dass keine gesetzlich geregelten Ausschlussgründe vorliegen.

Ausschlussgründe nach §§ 7 und 20 WoGG

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) haben Haushaltsmitglieder, die (z.B.)

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem 3. Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), erhalten.

Antragsformulare und Zuständigkeit

Antragsformulare erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde Ihrer Stadt-, oder Kreisverwaltung, sowie auch bei den Sozialämtern der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltungen, oder als Download im Internet unter: <http://fm.rlp.de/de/service/vordrucke/>.

Die Leistung wird ab Antragsmonat gewährt. Antragsmonat ist der Beginn des Monats, in welchem der Antrag bei der Wohngeldbehörde bzw. der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen ist.

Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Mainz-Bingen ist die Wohngeldbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen örtlich zuständig.

Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgerinnen und Bürgern der Städte Ingelheim (mit den Stadtteilen Heidesheim und Wackernheim) und Bingen ist die jeweilige Stadtverwaltung örtlich zuständig.

Auf Ihren Wohngeldantrag hin erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid.

Anspruchsvoraussetzungen/Grenzen

Die Nettoeinkommensgrenzen (Höhe des Gesamteinkommens) sind **ab Januar 2023** wie folgt bemessen:

1 Person	1.435,00 €	5 Personen	3.750,00 €
2 Personen	1.936,00 €	6 Personen	4.223,00 €
3 Personen	2.421,00 €	7 Personen	4.639,00 €
4 Personen	3.271,00 €	8 Personen	4.850,00 €

Die folgenden monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu berücksichtigen (§§ 11 und 12 WoGG).

Gemäß den Auswertungen des statistischen Bundesamtes sind die Gemeinden im Landkreis Mainz-Bingen (außer Nieder-Olm) der Mietenstufe 3 zuzuordnen.

Ab Januar 2023 gelten folgende Höchstbeträge:

1 Person	438,00 €	2 Personen	530,00 €
3 Personen	631,00 €	4 Personen	736,00 €
5 Personen	841,00 €		
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied:			+102,00 €